



**DANIEL  
HONOLD**  
FAUNISTIK & ARTENSCHUTZ

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

# PV-Anlage Buxheim

Stand der Fassung 11. November 2024

## **Auftraggeber**

e-con AG  
Schlachthofstraße 61  
D – 87700 Memmingen

Telefon +49 8331 750 41-0  
Telefax +49 8331 750 41-99  
E-Mail [info@econ-ag.com](mailto:info@econ-ag.com)  
Website [www.econ-ag.com](http://www.econ-ag.com)

## **Auftragnehmer**

M. Sc. Daniel Honold  
Büro für Faunistik & Artenschutz  
Am Anger 4  
D – 87549 Rettenberg

Telefon +49 8327 23 30 465  
Mobil +49 170 17 98 702  
E-Mail [faunistik@daniel-honold.de](mailto:faunistik@daniel-honold.de)  
Website [www.daniel-honold.de](http://www.daniel-honold.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Datengrundlagen .....	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	5
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>6</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren .....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	6
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ....</b>	<b>7</b>
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	7
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>8</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	10
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	17
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Literatur und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>20</b>
<b>7</b>	<b>Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums</b> .....	<b>21</b>
7.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	24
7.2	Vögel.....	27



# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die e-con AG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Buxheim. Hierzu soll der Bebauungsplan „PV-Anlage Buxheim“ aufgestellt werden.

Mit der Realisierung von Vorhaben sind in der Regel Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Bei der Zulassung und Ausführung („Baurechtschaffung“) von Vorhaben sind daher im Vorfeld die vorhabenbezogenen Auswirkungen auf europarechtlich geschützte<sup>1</sup> und auf national gleichgestellte Arten in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu prüfen.<sup>2</sup> Die saP prüft dabei, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG<sup>3</sup> entgegenstehen. Die vorliegende Unterlage dient als Fachbeitrag zur Durchführung der saP.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.<sup>4</sup>
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zur Durchführung der saP wurden herangezogen:

- Amtliche Biotopkartierung (Landkreis Unterallgäu / Stadt Memmingen, Stand: 02/2024)
- ASK<sup>5</sup> (Landkreis Unterallgäu / Stadt Memmingen, Stand: 02/2024)
- ABSP<sup>6</sup> (Landkreis Unterallgäu, Stand: 1999)
- Informationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt über Arten des Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/><sup>7</sup>
- Atlas der Brutvögel in Bayern (RÖDL et al. 2012)
- Amphibien und Reptilien in Bayern (ANDRÄ et al. 2019)
- Daten von ornitho.de (<https://www.ornitho.de/>)<sup>8</sup>
- Wiesenbrüterkulisse 2018<sup>9</sup>
- Feldvogelkulisse Kiebitz 2020<sup>10</sup>
- Kartierungsergebnisse zum Vorhaben:
  - Faunistischer Fachbeitrag „PV-Anlage Buxheim“ (Büro Daniel Honold 2024)

<sup>1</sup> europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

<sup>2</sup> zu prüfendes Artenspektrum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz

<sup>4</sup> Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

<sup>5</sup> Artenschutzkartierung

<sup>6</sup> Arten- und Biotopschutzprogramm

<sup>7</sup> Stand: 03/2024

<sup>8</sup> Stand: 03/2024

<sup>9</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme\\_voegel/wiesenbrueeter/kulisse\\_2018/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueeter/kulisse_2018/index.htm) (Stand: 10/2024)

<sup>10</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme\\_voegel/wiesenbrueeter/kulisse\\_2020/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueeter/kulisse_2020/index.htm) (Stand: 10/2024)



### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen, europarechtlich geschützten Arten wurden der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt<sup>11</sup> entnommen.

Die Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population basiert im Allgemeinen auf der Definition der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) und für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden zusätzlich die artspezifischen Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) abgerufen. Bei Arten, deren lokale Population aufgrund großräumiger und flächiger Verbreitung nicht eindeutig abgrenzbar ist, wurde der Landkreis als räumlich niedrigste Ebene verwendet.

Die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums erfolgte einerseits durch Abschichtung entsprechend den Vorgaben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern (2013) und unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (siehe Anhang „Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Die für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevanten Arten wurden im Rahmen der saP auf Betroffenheit geprüft und durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten wurden im weiteren Prüfablaufschemata der Prüfung der Beeinträchtigung unterzogen. Diese prüft, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Die Wirkungen des Vorhabens sowie die Prüfung hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen erfolgte unter Berücksichtigung anerkannter, wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Leitfäden (MKULNV NRW 2013, RUNGE et al. 2010).

Die Begriffsbestimmungen „Vorhabensraum“ und „Wirkraum“ sind wie folgt definiert:

Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a).

Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Wirkungen des Vorhabens und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.

Im Weiteren wird auf diese Begriffsbestimmungen verwiesen.

<sup>11</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen oder Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen baubedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Baustelle bzw. Baufeld, Materiallagerplätze, Maschinenabstellplätze, Erdentnahmestellen, Baumaschinen und Baubetrieb, Baustellenverkehr und Baustellenbeleuchtung.

Zu den baubedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser
- Erschütterungen / Vibrationen
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen anlagenbedingten Vorhabensbestandteilen zählen unter anderem Anlagenfundamente, Aufständerungen, Modultische, Wechselrichtergebäude, Zuwegungen, Einzäunungen, Betriebsgebäude, Kabelgräben und Leitungen.

Zu den anlagenbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen:

- Überbauung
- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Veränderung der Temperaturverhältnisse
- Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren
- Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität
- Optische Reizauslöser

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zu den möglichen betriebsbedingten Vorhabensbestandteilen zählen z. B. Unterhaltungsmaßnahmen.

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen verursachen können, zählen unter anderem:

- Akustische Reize (Schall)
- Optische Reizauslöser / Bewegung
- Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Sedimente)



### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen<sup>12</sup>:

- **V1 Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung inkl. Baumfällungen oder Gehölzrodungen muss zum Schutz von Brutvogelarten außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September stattfinden. D. h. die Baufeldfreimachung und die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (analog zu § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Gehölzentnahmen in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. März bis 30. September liegen, gilt Vermeidungsmaßnahme V2.

- **V2 Bauflächenkontrolle – Brutvögel der Gehölze**

Sollte der Zeitpunkt der Baufeldfreimachung oder der Gehölzentnahmen in Einzelfällen innerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01. März bis 30. September liegen, so muss anhand einer Bauflächenkontrolle ein Negativ-Nachweis (Ausschluss von Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten / Brutvorkommen von in Gehölzen brütenden Vögeln) durch eine ökologische Baubegleitung oder durch erfahrene Fachleute erfolgt sein, bevor die Baufeldfreimachung / Gehölzentnahme durchgeführt werden kann. Fällt die Bauflächenkontrolle negativ aus, muss die Baufeldfreimachung / Gehölzentnahme zeitnah, d. h. innerhalb von wenigen Tagen nach der Bauflächenkontrolle, jedoch in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, erfolgen. Bei einem Positiv-Nachweis, also bei einer Feststellung von besonders geschützten Vogelarten, muss mit der Baufeldfreimachung / Gehölzentfernung bis zum Ende der Brut und/oder bis die Jungvögel flügge (selbstständig) sind, abgewartet werden.

Im Rahmen der Bauflächenkontrolle erfolgt eine gezielte Suche nach Baumhöhlen, Horsten und Nestern in Gehölzen sowie die Erfassung von Revier anzeigendem Verhalten, wie z. B. singende oder balzende Männchen, Warnrufe von Altvögeln und Nest bauende oder fütternde Altvögel. Die Kontrolle ist bei günstigen Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der potenziell betroffenen und zu erfassenden Vogelarten durchzuführen. Eine Kontrolle ist in der Regel ausreichend, bei Unsicherheiten müssen ergänzende Kontrollen zur Verifizierung stattfinden. Die Ergebnisse der Bauflächenkontrolle sind entsprechend zu dokumentieren.

Die Vermeidungsmaßnahme muss mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, sog. CEF<sup>13</sup>-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

<sup>12</sup> Hier sind nur die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dargestellt. Maßnahmen, die sich aus anderen Erfordernissen (z. B. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht) ergeben, sind hier nicht dargestellt.

<sup>13</sup> continuous ecological functionality



## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (Bay. LfU) hat in einer online Datenbank<sup>14</sup> Arteninformationen für „saP-relevante Arten“ zusammengestellt, d.h. für Arten des Anhang IV FFH-RL und für europäische Vogelarten in Bayern. Diese Arteninformationen wurden wie folgt genutzt:

- zur Abschichtung nach Verbreitung,
- zur Abschichtung nach Lebensraum/Standort und zur Prüfung der spezifischen Habitatansprüche,
- zur Abschätzung der vorhabenbedingten Betroffenheit sowie
- zur Planung möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.

Sofern in den nachfolgenden Übersichten über die Vorkommen der betroffenen Pflanzen- oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten keine expliziten Quelle genannt wurden, wurde auf die Arteninformationen des Bay. LfU zurückgegriffen. Ergänzend wurde auch auf die Anspruchsprofile im Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C“ zurückgegriffen (BAY. VLE 2012) oder es wurde eine Quelle angegeben, die nicht auf den zuvor genannten Quellen basiert.

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

<sup>14</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Erfassungen von Pflanzenarten wurden habitatbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAY. LFU) innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Pflanzenarten:

- Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Kriechender Sellerie (*Helosciadium repens*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)
- Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von nach Anhang IV b) FFH-RL geschützten Pflanzenarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten<sup>15</sup> nicht vor.

Der erforderliche Standort (Feuchtlebensräume) der genannten Arten ist im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend und spezifische Habitatansprüche sind nicht erfüllt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

---

<sup>15</sup> Datengrundlagen, Kapitel 1.2



#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



#### 4.1.2.1 Fledermäuse

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Fledermäusen wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Fledermausarten:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Fledermäusen liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Lebensstätten (Quartiere) von Fledermäusen können im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden, da dort keine Quartiere baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (sog. „Baumfledermäuse“) nachgewiesen wurden<sup>16</sup>. Vorkommen von Fledermäusen können daher aufgrund fehlender Habitate (Bäume und Gebüsche jüngerer Ausprägung ohne Höhlungen, Risse oder Spalten) oder fehlender Quartiere an Gebäuden (keine Gebäude im Vorhabengebiet) sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Fledermausarten kann das Vorhabengebiet insbesondere aufgrund der Gehölze (Bäume und Gehölze im Vorhabengebiet, Gehölzstrukturen randlich) ein mögliches Jagdhabitat darstellen. Eine Nutzung des Vorhabengebietes als Jagdgebiet ist daher anzunehmen. Die Gehölze im und außerhalb des Vorhabengebietes dienen hier möglicherweise auch als Leitlinie für strukturgebunden fliegende Fledermausarten. Die Funktionalität dieser Leitstrukturen und der potenziellen Nahrungshabitate (Gehölze) wird durch das Vorhaben jedoch nicht so beeinträchtigt, dass es zu Beeinträchtigungen, Betroffenheiten oder zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos für Arten der Artengruppe Fledermäuse kommen wird. Aufgrund der großen Aktionsradien, die die Jagdgebiete der europarechtlich geschützten Fledermausarten im Allgemeinen umfassen, ist durch die Überbauung der Fläche mit keiner Verschlechterung des Nahrungshabitats zu rechnen. Es ist dagegen sogar anzunehmen, dass sich das potenzielle Nahrungshabitat durch die vorgesehenen Eingrünungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage vergrößern und somit verbessern wird. Bei den jetzigen Strukturen im Vorhabengebiet handelt es sich zudem nicht um essenzielle Nahrungsflächen.

<sup>16</sup> Durch Sichtkontrollen im Rahmen der Brutvogelkartierung.



Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher nicht zu prognostizieren. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Säugetieren (ohne Fledermäuse) wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Säugetierarten:

- Europäischer Biber (*Castor fiber*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Säugetieren liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerlebensräumen wie Still- oder Fließgewässern ist ein Vorkommen des Bibers im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Entsprechender Lebensraum fehlt auch für die Wildkatze, die insbesondere naturnahe, störungsarme, strukturreiche Wälder mit geringer Zerschneidung besiedelt. Die Haselmaus benötigt gebüschreiche Lebensräume mit gut ausgeprägter Strauch- und Baumschicht. Dieser Lebensraum fehlt ebenfalls.

Eine Betroffenheit der zuvor genannten Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.3 Reptilien

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Reptilien wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Reptilienarten:

- Mauereidechse (*Podarcis muralis*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Reptilien liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Ein Vorkommen der Mauereidechse kann bereits aufgrund der Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen dieser Art sind generell in Gleisbereichen (Bahnschotter) oder an südseitig exponierten Mauern oder Wänden aus Felsen zu finden. Dieser Lebensraum fehlt im Vorhabengebiet. Da die Vorkommen der Mauereidechse im Stadtgebiet Memmingen zudem als allochthon<sup>17</sup> eingestuft werden, fällt die nicht heimische Population nicht unter den Schutz der FFH-Richtlinie. Die Verbote des § 44 BNatSchG gelten daher nicht. Die Art

<sup>17</sup> Gebietsfremd. Bewusst oder unbeabsichtigt eingeschleppt.

ist in diesem Fall nicht saP-relevant. Ein Vorkommen der Zauneidechse wurde ebenfalls sicher ausgeschlossen. Essenzielle und somit wesentliche Habitatstrukturen wie Rohbodenstandorte mit schütterer niedriger Vegetation im Verbund mit hoher grasiger, krautiger Vegetation oder magere Saumstrukturen entlang von Hecken und Gehölzen sowie Ruderalfluren fehlen im Vorhabengebiet. Insgesamt sind die Saumstrukturen in den Randbereichen der Autobahnen und entlang der Bahnlinie zu dicht und zu hochwüchsig. Letztere liegt zudem mehrere Meter niedriger als das Vorhabengebiet, wodurch der dem Vorhabengebiet zugewandten Seite eine Schattenlage zu attestieren ist. Sonnplätze wie Asthaufen oder Lücken in der dichten Vegetation fehlen. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit der beiden Arten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Lebensräume im Vorhabengebiet sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.4 Amphibien

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Amphibien wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Amphibienarten:

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*)
- Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)
- Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Amphibien liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten wie Still-, Fließ-, Klein- oder ephemeren<sup>18</sup> Gewässern ist ein Vorkommen von dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der zuvor genannten Arten und fungiert nicht als Landlebensraum oder als Wanderkorridor von planungsrelevanten Amphibienarten.

Aus diesen Gründen wird eine Betroffenheit dieser Arten ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.5 Libellen

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Libellen wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in keinem derzeit bekannten Verbreitungsgebiet einer saP-relevanten Libellenart.

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Libellen liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

<sup>18</sup> Kurzzeitig bestehende Kleingewässer, z. B. in Gräben oder Radspuren

Da für Libellen geeignete Lebensräume wie Fließ- oder Stillgewässer im Vorhabengebiet fehlen, wird eine Betroffenheit für diese Artengruppe aufgrund dauerhaft fehlender Habitats sicher ausgeschlossen.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

#### **4.1.2.6 Käfer**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Erfassungen von Käfern wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in keinem derzeit bekannten Verbreitungsgebiet einer saP-relevanten Käferart.

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Käfern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Da für Käfer geeignete Lebensräume wie alte oder naturschutzfachlich hochwertige Baumbestände und Sonderstrukturen im Vorhabengebiet fehlen, wird eine Betroffenheit für diese Artengruppe aufgrund fehlender Habitats sicher ausgeschlossen.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

#### **4.1.2.7 Tagfalter**

##### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL**

Erfassungen von Tagfaltern wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
- Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Tagfaltern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der den ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.



#### 4.1.2.8 Nachtfalter

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Nachtfaltern wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Nachtfaltern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotope, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.9 Schnecken

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Schnecken wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in keinem derzeit bekannten Verbreitungsgebiet einer saP-relevanten Schneckenart.

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Schneckenarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.

Da für Schnecken geeignete Lebensräume wie Gewässer im Vorhabengebiet fehlen, wird eine Betroffenheit für diese Artengruppe aufgrund nicht vorhandener Habitats sicher ausgeschlossen.

Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

#### 4.1.2.10 Muscheln

##### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Erfassungen von Muscheln wurden habitat- und vorhabenbedingt nicht durchgeführt.

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Muschelart:

- Gemeine Flussmuschel (Bachmuschel; *Unio crassus* agg.)

Ergänzende Hinweise zu aktuellem Vorkommen von Muscheln liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor.



Die Bachmuschel besiedelt generell nährstoffreiche, saubere Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit der Bachmuschel sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.



## 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet (UG) wurden im Frühjahr 2024 avifaunistische Kartierungen durchgeführt. Während der Kartierungen wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen, darunter fünf Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen gelten nach den Roten Listen der Brutvögel Bayerns (BAY. LFU 2016) und Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) keine Vogelarten als bestandsbedroht. Die nachgewiesenen Brutvogelarten sind alle ungefährdet und zählen zu den häufigen und weit verbreiteten Brutvogelarten. Keine der nachgewiesenen Brutvogelarten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt oder wird im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet. Im UG wurden somit keine saP-relevanten Brutvogelarten<sup>19</sup> nachgewiesen.

<sup>19</sup> Nachgewiesene saP-relevante europäische Vogelarten, die gemäß Bay. LFU als saP-relevant eingestuft sind, mindestens Brutverdacht im UG aufweisen und für die eine projektspezifische Wirkung vorliegt.



Im Wirkraum des Vorhabens sind zudem keine Nahrungsflächen situiert, die für eine der nachgewiesenen Gastvogelarten essenziell ist. Gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

Für alle übrigen Vogelarten – die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- **Kollisionsrisiko** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet, die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



## 5 Gutachterliches Fazit

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Aus dem prüfrelevanten Spektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden Arten der Artengruppe Vögel im Vorhabensraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen. Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben keine derzeit bekannte Verbreitung und keinen erforderlichen Lebensraum / Standort im Vorhabensraum oder unterliegen keiner projektspezifischen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Um Gefährdungen der geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt:

- Zeitenregelungen für Baufeldfreimachung (V1)
- Bauflächenkontrolle – Brutvögel der Gehölze (V2)

Für weit verbreitete Vogelarten ist in der Regel davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt und, dass durch die projektspezifischen Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die vorhabenbedingten Maßnahmen kommt hinsichtlich der projektspezifisch saP-relevanten Artengruppe Vögel und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht erfüllt werden, da

- es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen der Artengruppe Vögel kommt und der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt
- gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht stattfindet.

Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst und somit genehmigungsfähig ist.



## 6 Literatur und Quellenverzeichnis

### *Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:*

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

### *Literatur:*

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK. – Augsburg, 30 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020a): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Unterallgäu. Aktualisierter Textband. Bearbeitung: Büro Dr. H. M. Schober.

BAY. VLE (BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, 2012): Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C. – Bearbeitung: ifuplan – Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPFLANUNG GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.



## 7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BAY. LFU) geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen<sup>20</sup> des BAY. LFU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV a) und IV b) der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2024) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene oder verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des Bay. LFU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LFU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben. Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind. Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

<sup>20</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Stand: 10/2024)



## Vorgehen Abschichtung

Zunächst wurde im Rahmen einer Relevanzprüfung geprüft, welche im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können.

Zu den saP-relevanten Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zählen

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IV a und IV b der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. „Verantwortungsarten“ – siehe hierzu Hinweis vorherige Seite)

## Allgemeine Abschichtung und Datenrecherche

Um die im Vorhabengebiet vorkommenden saP-relevanten Arten zu ermitteln, wurde zunächst eine allgemeine Abschichtung auf Basis der bekannten Verbreitungsgebiete durchgeführt.

Dazu wurden zunächst die saP-relevanten Arten im Vorhabengebiet mittels Online-Abfrage auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu saP-relevanten Arten in Bayern<sup>21</sup> abgefragt. Im ersten Schritt wurde hierzu eine geografische Datenbankabfrage über den Landkreis vorgenommen, in dem das Vorhaben geplant ist.

Die geografische Datenbankabfrage erfolgte über die Landkreise:

- Stadt Memmingen (kreisfreie Stadt)
- Unterallgäu

Die hierdurch ermittelte Artenliste wurde durch Recherche der vorhandenen und verfügbaren Literatur ergänzt. Hierzu wurden die Unterlagen in Kapitel 1.2 und in Kapitel 6 gesichtet.

Als Ergebnis lag eine ermittelte Artenliste mit saP-relevanten Arten vor, die auf Grundlage ihrer Verbreitung potenziell im Vorhabengebiet vorkommen können und somit vom Vorhaben betroffen sein können.

## Vorhabenspezifische Abschichtung

Vorhabenspezifisch wurde die zuvor ermittelte Artenliste in einem weiteren Schritt nach fachlicher Einschätzung und anhand konkreter Habitateignung des Vorhabenraums<sup>22</sup> weiter eingegrenzt. Die Habitateignung wurde dabei über den Lebensraum, über das Vorhandensein von essenziellen Strukturen, über den Lebensraumverbund und über die abiotischen Standortbedingungen eingeschätzt und mit den artspezifischen Ansprüchen abgeglichen. Hat das Vorhabengebiet keine Habitateignung und somit kein Habitatpotenzial für eine Art, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP nicht erforderlich.

Weiter wurde auch die konkrete Wirkungsempfindlichkeit vorkommender Arten vorhabenspezifisch für den Wirkraum<sup>23</sup> des Vorhabens beurteilt und artbezogen bewertet. Liegt artbezogen keine Wirkungsempfindlichkeit vor, so ist eine weitere Betrachtung der Art in der saP hinfällig. Die Wirkungsempfindlichkeit einer Art wurde dabei fachgutachterlich eingeschätzt. Für die in dieser Vorprüfung nicht abgeschichteten Arten sind dann Bestandserfassungen am Eingriffsort nach methodischen Standards notwendig. Das prüfrelevante Artenspektrum wird mit nachfolgender Tabelle dokumentiert.

<sup>21</sup> <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand der Abfrage: 10.03.2024)

<sup>22</sup> Der Vorhabensraum umfasst die tatsächliche Eingriffsfläche (bau- und anlagebedingter Umgriff) sowie abhängig von der Art des Vorhabens den mit dem Vorhaben verbundenen Wirkraum (auch im Hinblick auf das Tötungsrisiko und Störungsverbot im Zusammenhang mit betriebsbedingten Wirkungen) (BAY. LFU 2020a)

<sup>23</sup> Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können (Definition gemäß § 3 BayKompV). Dieser hängt in der Regel von der Reichweite der einzelnen Vorhabenswirkungen und von der Empfindlichkeit der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ab und ist in Abhängigkeit von der Artenausstattung für jedes Untersuchungsgebiet individuell festzulegen.



---

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**O** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-  
Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**O** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**O** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen  
werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur  
weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "O" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen  
**X** = ja  
**O** = nein
- PO:** Potenzielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das  
aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern  
anzunehmen ist  
**X** = ja  
**O** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Diese sind **grün** hervorgehoben. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. BAY. LFU (2016) einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet. Die Abkürzungen bedeuten:

**RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: \* = ungefährdet, **V** = Vorwarnliste, **R** = extrem selten, **3** = gefährdet, **2** = stark gefährdet, **1** = vom Aussterben bedroht, **O** = ausgestorben oder verschollen, **D** = Daten unzureichend, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes. **sg** = streng geschützte Art nach BNatSchG; **x** = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.



## 7.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	0				Mopsfledermaus*/**	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	0				Nordfledermaus**	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
X	0				Breitflügel-Fledermaus**	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus*	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
X	0				Bechsteinfledermaus*/**	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	0				Brandtfledermaus**	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x
X	0				Wasserfledermaus*/**	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x
0					Wimperfledermaus*/**	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	0				Großes Mausohr**	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x
X	0				Kleine Bartfledermaus**	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x
X	0				Fransenfledermaus*/**	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x
X	0				Kleinabendsegler*/**	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	0				Großer Abendsegler*/**	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x
0					Weißbrandfledermaus**	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x
X	0				Rauhautfledermaus*/**	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x
X	0				Zwergfledermaus**	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x
X	0				Mückenfledermaus*/**	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x
X	0				Braunes Langohr*/**	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x
X	0				Graues Langohr**	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
0					Große Hufeisennase**	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
0					Kleine Hufeisennase**	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
X	0				Zweifarb-Fledermaus**	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
<p>*) = „Baumfledermaus“: Art, die Quartiere in und an Bäumen findet                  **) = „Gebäudefledermaus“: Art, die Quartiere in und an Gebäuden findet                  */**) = „Baum- oder Gebäudefledermaus“: Art, die Quartiere sowohl in und an Bäumen als auch in und an Gebäuden findet</p>									

### Säugetiere ohne Fledermäuse

X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
X	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
---	---	---	----	----	--------------------	------------------	-------	------	----

**Reptilien**

0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	0				Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x

**Amphibien**

0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
0					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x
X	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x

**Fische**

0					Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	D	x
---	--	--	--	--	------------------	-----------------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x

**Käfer**

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

X	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
---	---	--	--	--	----------------------	-------------------------	---	---	---



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
X	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x

#### Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

#### Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

#### Muscheln

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------------------	---	---	---

#### Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
X	0				Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
X	0				Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

## 7.2 Vögel

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R	-
0			0		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R	-
0			0		Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
X	0		0		Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	*	-
X	X	0	X		Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	*	*	-
0			0		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	0		0		Bachstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-
0			0		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	-
X	0		0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x
X	0		0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	0		0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0			0		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x
0			0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*	-
0			0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
X	0		0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x
0			0		Birkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*	-
0			0		Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
X	0		0		Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	-
0			0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	x
X	X	0	X		Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	-
X	0		0		Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
X	0		0		Brachvogel	<i>Numenius Arquata</i>	1	1	x
0			0		Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
X	0		0		Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	-
X	0		0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	X	0	X		Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-
X	X	0	0		Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-
X	0		0		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	*	-
X	0		0		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-
0			0		Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	*	*	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x
X	0		0		Eichelhäher <sup>*)</sup>	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-
X	0		0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x
X	X	0	0		Elster <sup>*)</sup>	<i>Pica pica</i>	*	*	-
X	0		0		Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0		0		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	0	0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0			0		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	*	x
0			0		Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*	-
X	0		0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X	X	0	0		Fitis <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-
X	0		0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	0		0		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0		0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
X	0		0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	-
X	X	0	0		Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-
X	X	0	0		Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-
X	0		0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	-
X	0		0		Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*	-
X	0		0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	-
X	0		0		Gimpel <sup>*)</sup>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-
X	0		0		Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	-
X	0		0		Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X	0		0		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-
X	0		0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	-
X	0		0		Grauschnäpper <sup>*)</sup>	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-
X	0		0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	0	X		Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-
X	0		0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x
X	0		0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x
0			0		Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
0			0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0			0		Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0			0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
X	0		0		Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>	*	*	-
X	0		0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-
X	X	0	0		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		X		Hausperling** <sup>1)</sup>	<i>Passer domesticus</i>	V	*	-
X	0		0		Heckenbraunelle* <sup>1)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-
0			0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0		0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-
X	0		0		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-
0			0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
X	0		0		Kernbeißer* <sup>1)</sup>	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-
X	X	X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	0		0		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-
X	X	0	0		Kleiber* <sup>1)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-
X	0		0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
0			0		Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	X		Kohlmeise* <sup>1)</sup>	<i>Parus major</i>	*	*	-
X	0		0		Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	-
X	0		0		Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	-
X	0		0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-
0			0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0		0		Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x
X	0		0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	0		0		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	0		0		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*	-
X	0		0		Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
0			0		Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X	0		0		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	-
X	0		X		Mäusebussard** <sup>1)</sup>	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x
X	0		0		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0		0		Misteldrossel* <sup>1)</sup>	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*	-
X	0		0		Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke* <sup>1)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0			0		Nachtschwalbe	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	0		0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-
0			0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
X	0		0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
X	0		0		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe* <sup>1)</sup>	<i>Corvus corone</i>	*	*	-
X	0		0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		X		Rauchschwalbe <sup>**)</sup>	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0			0		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x
X	0		0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
X	0		0		Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-
0			0		Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*	-
X	X	0	0		Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrammer <sup>*)</sup>	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*	-
X	0		0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0		0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x
X	0		0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x
X	X	0	0		Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-
X	0		0		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x
0			0		Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
X	0		X		Saatkrähe <sup>**)</sup>	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	-
X	X	X	0		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	-
X	0		0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-
X	0		0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x
X	0		0		Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	-
X	0		0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x
X	0		0		Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*	-
0			0		Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X	0		0		Schwanzmeise <sup>*)</sup>	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	-
X	0		0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x
X	0		0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	*	-
X	0		0		Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	*	-
X	0		0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x
X	0		0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x
0			0		Seedler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	
X	0		0		Singdrossel <sup>*)</sup>	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-
X	0		0		Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	-
X	0		0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x
0			0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
0			0		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x
X	X	0	X		Star <sup>**)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	-
0			0		Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0			0		Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0			0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0			0		Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
0			0		Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
X	0		0		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-
X	0		0		Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-
X	0		0		Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*	-
X	0		0		Sumpfmeise*)	<i>Poecile palustris</i>	*	*	-
0			0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	0		0		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-
X	0		0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	-
0			0		Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*	-
X	0		0		Tannenmeise*)	<i>Periparus ater</i>	*	*	-
X	0		0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x
X	0		0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-
X	0		0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	0		0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	0		0		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	-
X	0		X		Turmfalke**)	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x
X	0		0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0		0		Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0		0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x
X	0		0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x
X	0		0		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	-
X	0		0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0		0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	0		0		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-
X	0		0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x
X	0		0		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	-
X	0		0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x
0			0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	-
X	0		0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x
X	0		0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x
X	0		0		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	-
X	0		0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X	0		0		Weidenmeise*)	<i>Poecile montanus</i>	*	*	-
0			0		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X	0		X		Weißstorch**)	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x
X	0		0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x
X	0		0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x
X	0		0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0		0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-



V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	sg
X	0		0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X	0		0		Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-
0			0		Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	0	3	x
X	X	0	0		Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-
X	X	0	X		Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-
0			0		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0			0		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x
X	0		0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x
0			0		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	x
0			0		Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	G	G	x
0			0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
X	0		0		Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“; Arten, die gemäß der Liste des Bay. LfU nicht saP-relevant sind), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

<sup>\*\*)</sup> Gastvogelarten mit Nachweis im UG, bei denen durch gezielte Bestandserfassungen nachgewiesen wurde, dass sich keine aktuellen Brutvorkommen im UG befinden. Diesen fehlt z. B. entsprechender Lebensraum im UG, die bekannten Brutverbreitungen liegen in einem anderen Naturraum Bayerns oder die Brutvorkommen befinden sich außerhalb des UG und dieses wird nur zur Nahrungssuche aufgesucht. Essenzielle Nahrungsflächen sind bei diesen Arten nicht im UG situiert. Bei diesen Arten kann daher davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Bearbeitung dieser Arten in der saP ist daher entbehrlich.

